

Geschäftszeichen IV/40.1-Ver	Datum 15.08.2022	Vorlage-Nr. XIX-0179/2022
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	31.08.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	12.09.2022	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	26.09.2022	Entscheidung

Betreff

Änderung der "Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds"

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds“ werden in der Fassung, wie sie sich aus Anlage 2 ergibt, rückwirkend zum 01.08.2022 neu beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. € 500 €	Produktkonto 2430000000.2729000	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2022
Mittel stehen	☒ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt ☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

5

Im Juli des Jahres 2008 wurde im Landkreis Wolfenbüttel die Einrichtung eines Schulkostenfonds realisiert. Hintergrund für die Einrichtung dieses Fonds war die Tatsache, dass immer mehr Menschen auf die soziale Unterstützung des Staates angewiesen sind.

10

Der Landkreis Wolfenbüttel strebt gleiche Bildungschancen für die Kinder und Jugendlichen im Gebiet des Landkreises an. Er fördert daher als freiwillige Leistung mit den Mitteln des Schulkostenfonds bedürftige Kinder und Jugendliche. So werden freie Verfügungsmittel für schulische Bedarfe zur Verfügung gestellt und die Kosten des Mittagessens (abzüglich eines Eigenanteils von 1 € pro Mahlzeit) übernommen.

15

Die Förderbestimmungen haben sich seit dem Jahr 2008 verschiedentlich geändert, wobei die Leistung ab 2011 denen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) entsprachen.

20

Die BuT-Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wurden im Rahmen der Fortschreibung der Regelbedarfe im Jahre 2021 von 100 € auf 103 € angehoben, im Jahre 2022 auf 104 €. Zudem wird ein Eigenanteil zum Mittagessen in Schule, Hort oder Kindergarten nicht mehr gefordert.

25

Zur Gleichstellung von Leistungsempfänger*innen nach dem BuT und denen, die Leistungen aus dem Schulkostenfonds erhalten können, wird die Richtlinie derart angepasst, wie es sich aus der Anlage 2 ergibt.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

30

im Auftrag

35


Walter

40

Anlagen

Anlage 1: Gegenüberstellung der „Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds“

Anlage 2: „Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds“, Lesefassung